



71711 Steinheim an der Murr

Hundesteuer ANMELDUNG

Hundesteuer ABMELDUNG

ANMELDUNG  
 Hundeführer-Antrag

Hundehalter/ in

Zu- und Vorname
Ort, Straße

Früherer Wohnort

Ort, Straße
Datum

Zuzug am

**Beginn der Hundehaltung**

Datum
Name / Rasse des Hundes
Wurftag /Alter des Hundes
Bisheriger Hundehalter
Zu- und Vorname, Ort, Straße

Weitere Hunde im Haushalt  JA  NEIN

ABMELDUNG

**Ende der Hundehaltung**

Datum
Neuen Hundehalter (Zu- und Vorname, Ort, Straße)
neue Anschrift (Ort, Straße)

Verkauf / Abgabe

Wegzug

Tod des Hundes

Die Hundesteuermarke

ist dieser Abmeldung beigelegt

wird nachgereicht

ist verloren gegangen

Steinheim an der Murr, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

Vermerke Steueramt

Buchungszeichen 5.0102.	Steuerpflicht ab	Steuermarke Nr.
----------------------------	------------------	-----------------

## Hinweise zur Hundesteueranmeldung bzw. Abmeldung

---

**1. Grundlage für die Erhebung der Hundesteuer** ist die Satzung der Stadt Steinheim an der Murr über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 17.07.2012 mit Änderungen vom 04.04.2017.

### **2. Anmeldung**

Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes; alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

Anzeigepflicht besteht innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. Die Hundehaltung ist beim Steueramt der Stadt Steinheim anzumelden.

Entstehen und Fälligkeit der Hundesteuer: Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld entsteht für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund jeweils am 1. Januar eines Jahres. Für Hunde, die nach Beginn des Kalenderjahres erstmals gehalten werden, entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Monats.

<u>Steuersatz:</u>	für jeden ersten Hund	108,00 €
	für jeden weiteren Hund	216,00 €
	für jeden ersten Kampfhund	200,00 €
	für jeden weiteren Kampfhund	400,00 €
	Zwingersteuer	216,00 €

Die Steuer wird durch den jährlichen Steuerbescheid erhoben und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Hundesteuermarken bleiben Eigentum der Stadt Steinheim und werden nach erfolgter Anmeldung der Hundehaltung ausgegeben. Die Gültigkeitsdauer ist der Prägung der Steuermarke zu entnehmen. Nach Ablauf des Zeitraums werden Ihnen neue Marken zugesandt.

### **3. Abmeldung**

Endet die Hundehaltung, so ist dies innerhalb eines Monats der Stadt Steinheim schriftlich anzuzeigen. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Ein zuviel bezahlter Teilbetrag der Hundesteuer wird erstattet. Nach Abmeldung der Hundehaltung sind die Steuermarken an die Stadt Steinheim zurückzugeben.

**Stadt Steinheim an der Murr  
-Steueramt-  
Marktstr. 29  
71711 Steinheim an der Murr  
Telefon 07144/ 263- 125  
Fax 07144/ 263- 129  
info@stadt-steinheim.de**